Anlage zur Anordnung des Direktors des Nationalen Museums in Gdańsk Nr. 23/2019 -. 02.05.2019

Besichtigungsordnung des Nationalen Museums in Gdańsk

- 1. Die Besichtigung der Ausstellungen in den Abteilungen des Nationalen Museums in Gdańsk, nachfolgend "Museum" genannt, erfolgt zu den Uhrzeiten und an den Tagen, die auf der Website des Museums sowie auf sich an den Eingängen in die Abteilungen des Museums befindlichen Informationstafeln genannt wurden.
- 2. Das Museum kann individuell oder in organisierten Gruppen von höchstens 30 Personen besichtigt werden.
- 3. Detaillierte Informationen über die Besichtigung von Dauerausstellungen und zeitweiligen Ausstellungen, zeitweise nicht zugängliche Räume, Preise von Eintrittskarten werden am Kassenschalter sowie auf der **Website** des Nationalen Museums in Gdańsk veröffentlicht.
- 4. Zur Besichtigung der Museumsausstellungen ermächtigt die Eintrittskarte für das Nationale Museum in Gdańsk.
- 5. Dokumente, die zum Kauf von ermäßigten Eintrittskarten berechtigen, sind vor dem Kauf vorzulegen.
- 6. Für die Besichtigung der Ausstellungen wird die Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder eines die Freistellung von der Museumseintrittsgebühr nachweisenden Dokuments vorausgesetzt.
- 7. In Museumsgebäuden sowie auf dem an die Gebäuden anliegenden Gelände, unter anderem auf den Höfen und in Gärten wird eine Überwachungsanlage mit Videoaufzeichnung betrieben.
- 8. Den Besuchern des Museums stehen kostenlos Garderoben zur Verfügung, in denen sie Oberbekleidung, Rücksäcke, Regenschirme und andere große Gegenstände, die die Besichtigung der Ausstellungen erschweren, lassen können.
- 9. Das Museum haftet nicht für Wertsachen, Dokumente und Geld, die in der Garderobe oder in den Abteilungen des Museums hinterlassen wurden.
- 10. Auf dem Museumsgelände sind die Anweisungen des Museumspersonals und des Museumssicherheitspersonals zu beachten.
- 11. Auf dem Museumsgelände ist es untersagt:
 - die Ausstellungsstücke und Raumausstattungselemente anzufassen, über die Absperrelemente hinaus zu treten, sich auf die Möbel zu setzen, auf Parkett- und Fußboden zu laufen und zu rutschen;
 - 2) Tiere hineinzuführen oder mitzubringen (eine Ausnahme gilt für Führerhunde von Behinderten);
 - 3) zu rauchen und offene Feuerquellen zu nutzen:
 - 4) sich im alkoholisierten Zustand oder unter Einfluss anderer Rauschmittel aufzuhalten;
 - 5) Lebensmittel und Getränke mitzubringen und zu verzehren:
 - 6) Schusswaffen und scharfe Gegenstände mitzubringen:

- 7) sich außer den Ausstellungen befindliche Diensträume zu betreten;
- 8) unter Benutzung eines Stativs und mit Blitzlicht oder anderer künstlicher Beleuchtung zu fotografieren und zu filmen:
- 9) laut zu sprechen, es ist untersagt, Mobiltelefone auf eine den Komfort anderer, sich in der Nähe aufhaltender Besucher störende Weise zu nutzen.
- 12. Personen im alkoholisierten Zustand, unter Drogeneinfluss oder Personen, die sich auf eine Art und Weise benehmen, die eine Gefahr für die Sicherheit von Sammlungen oder Personen darstellt, die die Besichtigungsordnung anderer Besucher stören, die gegen in öffentlichen Bereichen allgemein geltenden und gegen die unter Ziffer 11 der Besichtigungsordnung genannten Verhaltensnormen verstoßen, können zum Verlassen des Museums aufgefordert werden, und in besonderen Fällen können gegen diese Personen Rechtschritte eingeleitet werden.
- 13. Für Schäden, die durch das Handeln eines Besuchers oder einer unter seiner Obhut stehenden Person verursacht wurden, haftet der Besucher gemäß geltenden Rechtsvorschriften.
- 14. Für minderjährige Personen haften Eltern oder Betreuer.
- 15. Der letzte Eintritt ins Museum ist spätestens 15 Minuten vor Museumsschluss möglich.
- 16. Die Besucher sind verpflichtet, das Museum bis zur im Museum geltenden Schlusszeit zu verlassen, wobei Museumsschluss den Zeitpunkt bedeutet, bis zu dem Besucher das Museum unter Berücksichtigung der für die Abholung der Kleidung und der in der Garderobe aufbewahrten Sachen erforderlichen Zeit verlassen sollen.